

Sonne und Desinfektion helfen

Die klassische Geflügelpest ist eine der am meisten gefürchteten Krankheiten beim Geflügel. Wird sie festgestellt, muss gekeult werden. Mit Hilfe von Hygienemaßnahmen kann man den Bestand weitgehend schützen.

Als eine der gefürchtetsten Krankheiten unter den Geflügelhaltern ist die klassische Geflügelpest weit über den Erdball verbreitet. Aviäre Influenzaviren sind in der Lage, in kürzester Zeit ihr Erbgut zu verändern und immer neue Varianten auszubilden. Diese Varianten können sich so deutlich von anderen unterscheiden, dass das mutierte Virus im Vogel auf ein nur unzureichend vorbereitetes Immunsystem trifft. Die Folge sind schwerwiegende Krankheitsverläufe bis hin zu Todesfällen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen niedrig pathogener (NPAI) und hoch pathogener aviärer Influenza (HPAI) unterschieden. Aufgrund der rapiden Wandelbarkeit des Virus kann eine NPAI allerdings zur HPAI mutieren und muss als potenziell seuchenerregend gesehen werden. Entsprechende Maßnahmen nach Geflügelpest VO werden auch bei der NPAI eingeleitet.

Reservoir und latente Träger dieser Viren über weite Strecken hinweg

sind wildes Wassergeflügel und Möwen. Gelangt dieses Virus in Geflügelbestände, sind die Folgen dramatisch. Aviäre Influenzaviren bleiben in Kot und feuchtem Milieu lange Zeit infektiös, werden allerdings durch Wärme und UV-Strahlung

Hühner und Puten sind sehr empfänglich, erkranken bei einem Ausbruch am heftigsten und weisen die höchste Sterblichkeitsrate auf.

schnell inaktiviert und sind gegen alle Desinfektionsmittel empfindlich. Die Übertragung erfolgt von Tier zu Tier und über Vektoren wie Schuhe, Bekleidung, Geräte, Fahrzeuge oder Eierpappen. Genauso kommen die Vogelmilbe und passive Überträger wie Käfer und Fliegen in Frage.

Hühner und Puten sind sehr empfänglich, erkranken bei einem HPAI-Ausbruch am heftigsten und weisen auch die höchste Sterblichkeitsrate auf. Die Mortalitätsrate kann bei 100 % liegen und über mehrere Tage sukzessive ansteigen. Ein erheblicher Abfall der Lege- und

Mastleistung sowie der Futteraufnahme können weitere Indikatoren der Krankheit sein. Das sehr variable Krankheitsbild kann sich auch durch Apathie und Bewegungsunfähigkeit mit Koordinationsstörungen und struppigem Federkleid, Blaufärbung an den Kopfhängen sowie grünlichem Durchfall darstellen. Atemwegsprobleme werden ebenso beobachtet.

Bei gegebenem Krankheitsverdacht, welcher bei einer Sterblichkeit ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren von mindestens zwei Prozent oder einem Legeleistungsabfall von mindestens fünf Prozent innerhalb von 24 Stunden vorliegt, muss Probenmaterial durch den betreuenden Tierarzt zur Ausschlussdiagnostik genommen werden. Im positiven Fall wird der Tierbestand auf behördliche Anweisung getötet und fachgerecht entsorgt. Ebenso muss der Betrieb gereinigt und desinfiziert werden.

Bei festgestelltem Seuchenausbruch legt die zuständige Behörde das Gebiet um den betroffenen Stall

Kosten im Seuchenfall

Im Falle einer Tötung von Tieren auf behördliche Anordnung nach Ausbruch der Geflügelpest, sowie jeglicher anderen anzeigepflichtigen Tierseuche nach dem Tiergesundheitsgesetz, hat der Tierhalter Anspruch auf Entschädigung in Form von Geld, sofern dieser nicht fahrlässig gehandelt hat, beispielsweise durch bewusstes Verschweigen der Tierseuche. Bei Geflügel liegt die Entschädigung nach Antragsstellung bei maximal 50 Euro je Tier und wird im Einzelfall festgelegt. Die zusätzlichen Kosten, die bei Tötung und Verwertung der Tiere entstehen, müssen ebenfalls vom jeweiligen Bundesland erstattet werden.

→ Weitere Einzelheiten im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/BJNR132400013.html.



In Freilandbetrieben gilt besondere Vorsicht vor Wildvögeln. Auch hier sollte man vor Betreten der Stallung die Kleidung wechseln.

FOTO: IMAGO IMAGES/HARRY

Auf Biosicherheit achten

Um den Eintrag von Tierseuchen wie der klassischen Geflügelpest zu vermeiden, sollte man auf folgende Punkte achten:

- Wechsel der Oberbekleidung zwischen den Stalleinheiten.
- Wechsel der Schuhe auch bei Mobilställen und im Auslauf.
- Wildvogelabwehr im Stall und Auslauf (v.a. Spatzen und Enten), z.B. Futtervorrichtung innen.
- Schutz von gelagerten Futtermitteln

tenl und Einstreu vor Kontamination durch Wildvögel und Nager.

- Vermeidung des Kontaktes zu Wildvogelkot.
- Reduzierung des Personenverkehrs.
- Schadnagerbekämpfung.

→ Weitere Informationen gibt es im Internet unter: www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/.



FOTO: IMAGO IMAGES/MARIO HÖSEL

Als Sperrbezirk wird bei einem Seuchenfall das Gebiet um den betroffenen Stall mit einem Radius von 3 km festgelegt.

mit einem Radius von mindestens 3 km als Sperrbezirk, 10 km als Beobachtungsgebiet und 13 km als Kontrollzone fest. In diesen Restriktionsgebieten ist der Transport von Tieren und Waren untersagt oder erheblich eingeschränkt. Probennahmen bei anderen Haltern erfolgen innerhalb dieser Gebiete, um die Eindämmung zu überwachen. Sogleich kann eine Aufstallpflicht für sämtliches Geflügel behördlich angeordnet werden, was besonders bei Mobilställen zu Verhaltensstörungen wie Kannibalismus führen kann, da die meisten Modelle nicht für derartige Situationen konzipiert sind. Ein Ausweichquartier wie alte Stallungen oder überdachte Ausläufe wären an dieser Stelle für den Tierbesitzer hilfreich.

Möglichkeiten, einem Krankheitsausbruch vorzubeugen, sind in erster Linie eine ausreichende Hygiene im Arbeitsalltag mit Wechsel der Kleidung und insbesondere der Schuhe vor dem Betreten der Stallungen (gilt auch für Freilandbetriebe!), sowie der Abwehr von Wildvögeln im Stall sowie im Wintergarten. Sollte es zu Ansammlungen von Wildvögeln (vor allem Enten und Möwen) in den Ausläufen kommen, muss dem entgegen gewirkt werden, da diese ein sehr hohes Risiko darstellen, den Auslauf und anschließen auch den Stall mit Geflügelpestviren zu kontaminieren.

Ferdinand Schmitt

TGD